

Zeitschrift für angewandte Chemie

und

Zentralblatt für technische Chemie.

XXII. Jahrgang.

Heft 38.

17. September 1909.

Patentverletzung durch Analogieverfahren.

Bericht für die 22. Hauptversammlung des Vereins
Deutscher Chemiker in Frankfurt a. M.,
erstattet durch

Rechtsanwalt Dr. H. ISAY, Berlin.

(Eingeg. d. 2.7. 1909.)

Eine Erörterung der Frage, wann durch ein chemisches Analogieverfahren eine Patentverletzung begangen werde, findet sich in den Lehrbüchern und Kommentaren des Patentrechts nicht. Sie behandeln alle das Analogieverfahren lediglich mit Bezug auf die Frage seiner Patentfähigkeit und sind hier ziemlich einig darüber, daß ein Analogieverfahren dann patentfähig sei, wenn sein Produkt nicht voraussehbare wertvolle Eigenschaften habe¹⁾.

In diesem Zusammenhang wird von ihnen von der Anwendung der Grundsätze über die Äquivalenz auf Analogieverfahren gesprochen.

Völlig verschieden von dieser Frage ist nun aber die andere, wann die Anwendung eines Analogieverfahrens eine Patentverletzung darstelle. Denn während für die Frage der Patentfähigkeit es sich lediglich um eine Beurteilung des Analogieverfahrens handelt, und es für diese Frage z. B. gänzlich unerheblich ist, ob das ältere Vergleichsverfahren unter Patentschutz steht oder nicht, handelt es sich für die Frage der Patentverletzung in erster Linie um die Auslegung des Patents auf das Vergleichsverfahren — ich will es im nachfolgenden als Grundverfahren bezeichnen — und um die Ermittlung seines Schutzmanges.

Diese Frage ist, soweit ich sehe, bisher überhaupt erst einmal, und zwar in einem Aufsatze von Rudolf Isay²⁾ behandelt worden, in welchem die Auffassung verteidigt wird, ein Analogieverfahren falle grundsätzlich nicht unter das Patent auf das Grundverfahren. Diese Auffassung stützt sich auf den Nachweis, daß begrifflich die Grundsätze der Äquivalenz nicht auf Analogieverfahren Anwendung finden könnten, da Äquivalenz die Erzielung gleicher Ergebnisse mit verschiedenen Mitteln sei, ein Analogieverfahren aber verschiedene Ergebnisse mit gleichen oder ähnlichen Mitteln liefere.

Gegen diesen Nachweis als solchen wird sich wenig einwenden lassen. Nur, daß er die Frage bei weitem nicht erschöpft; ein Vorwurf, der allerdings

¹⁾ Vgl. Seligsohn, 4. Aufl., S. 51, Kent, I, 83; Damme S. 187; Ephraim, S. 49, Nr. 93; Kloppel, S. 35.

²⁾ „Patentumfang und Analogieverfahren“ in Markenschutz und Wettbewerb 1909, S. 183—187.

in erster Linie die Lehrbücher und Kommentare trifft, die bisher die Erstreckung des Patentschutzes über den Gegenstand des Patentes hinaus lediglich unter dem Gesichtspunkte der Äquivalenz behandelt, dagegen den Fall der Übertragung als besonderen, von dem der Äquivalenz verschiedenen, ihm aber gleichwertigen Fall zu erörtern versäumt haben.

Der Nachweis, daß Analogieverfahren begrifflich keinen Fall der Äquivalenz darstellen können, reicht also nicht aus; es bliebe immer noch die Frage übrig, ob nicht ein Fall der Übertragung vorliege, auf den sich der Patentschutz ebenfalls erstrecke.

Für die Untersuchung dieser Frage muß zunächst der Tatbestand festgestellt werden, um den es sich dabei handelt.

Nach der Begriffsbestimmung des Analogieverfahrens, wie sie sich bisher in der Literatur findet, versteht man unter Analogieverfahren die Anwendung eines bekannten chemischen Verfahrens auf einen Ausgangsstoff, auf den es bisher noch nicht angewendet worden ist. Allein diese Definition ist viel zu allgemein und unbestimmt, um brauchbar zu sein.

Überblicken wir die Fälle des Analogieverfahrens, so lassen sich zwei große Gruppen unterscheiden, als deren Typus die zwei folgenden Beispiele hier angeführt werden sollen.

1. Gruppe. Es besteht ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung eines Farbstoffs aus diazotierter β_1 -Naphthylamin- α_1 -sulfosäure mit β -Naphthol. Ein anderer stellt durch Verbindung desselben Diazokörpers mit β -Naphthylamin einen neuen Farbstoff her.

2. Gruppe. Es besteht ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von β -Naphthylaminsulfosäure aus β -Naphtholmonosulfosäure durch Erhitzen mit Ammoniak unter Druck.

Ein anderer stellt so β -Naphthylamindisulfosäuren aus β -Naphtholdisulfosäure durch Einwirkung von Ammoniak unter Druck her.

Das Unterscheidende zwischen beiden Gruppen liegt darin, daß in der ersten Gruppe das Neue nicht im Verfahren als solchen, sondern in dem Ausgangsstoff liegt; in dem 1. Beispiel ist das Verfahren, Diazoverbindungen mit einem Amin oder Phenol zusammenzubringen, um einen Azokörper zu erhalten, als bekannt vorausgesetzt, und als neu lediglich die Anwendung dieser Methode auf die im Patent genannte Diazoverbindung.

Bei der zweiten Gruppe dagegen ist das Verfahren selbst neu gewesen; es war bis dahin nicht gelungen, die Sulfosäuren des β -Naphthols zu amidieren, was erst durch Anwendung von Ammoniak unter Druck erreicht wurde.

Wie sind diese Fälle zu entscheiden;

Bezüglich der ersten Gruppe von Fällen liegen mehrere Entscheidungen des Reichsgerichts vor.

Die erste vom 20./3. 1889 (G a r e i s VII, 47) betrifft das bekannte Kongorotpatent. Ist sie auch in einer Nichtigkeitsklage ergangen, so läßt sie doch, namentlich in Verbindung mit der noch zu erörternden späteren Entscheidung des Reichsgerichts, erkennen, wie das höchste Gericht die Frage beurteilt.

Das Kongorotpatent (Nr. 28 753) bezog sich auf die Darstellung von Azofarbstoffen, und sein Patentanspruch 1 lautete:

„Darstellung neuer spirituslöslicher Farbstoffe durch Kombination von Tetrazodiphenylsalzen mit α - oder β -Naphthylamin oder deren Salzen.“

Das Verfahren an sich war die bekannte Grießsche Methode; neu war lediglich ihre Anwendung auf das Tetrazodiphenyl. Die Nichtigkeitsklage begehrte die Vernichtung des Patentanspruchs, da der Patentschutz in diesem Umfang nicht berechtigt sei; erfunden sei das Verfahren nur für die in der Patentschrift speziell beschriebenen, nicht aber für sämtliche Amine, da gar nicht feststehe, ob diese überaus zahlreichen Kombinationsmöglichkeiten sämtlich ein patentfähiges Resultat ergäben. Das Reichsgericht wies die Klage ab mit folgender Begründung:

„Hat der Erfinder damit einen neuen Weg eingeschlagen und neue Bahnen eröffnet, daß er die bekannte Grießsche Methode anwendete auf die Kombination von Tetrazodiphenylsalzen mit α - und β -Naphthylamin und deren Mono- und Disulfosäuren, so war es Sache der patenterteilenden Behörde, den Umfang des Patents nach der Tragweite der Erfindung abzugrenzen. Wenn dieser Umfang etwas weiter gezogen ist, als er vermutlich bei dem heutigen Stande der chemischen Industrie gezogen sein würde, so ist das kein Grund, die Patentansprüche in dem vorliegenden Verfahren einzuschränken ... Der patenterteilenden Behörde durfte der Nachweis genügen, daß auf dem von dem Erfinder erschlossenen Wege ein neues Resultat sicher erzielt würde, um darin die Anzeige zu erblicken, daß dieser Weg einen gewerblichen Fortschritt eröffne, und diesen Weg deshalb überhaupt dem Erfinder vorzubehalten.“

Hier scheint also das Reichsgericht den Grundsatz aufzustellen, daß, wenn ein bekanntes Verfahren, auf einen neuen Ausgangsstoff angewendet, ein neues wertvolles Resultat erzielt, dem Erfinder die Anwendung des Verfahrens auf diesen Ausgangsstoff ganz allgemein vorbehalten sei, auch wenn das Verfahren zahlreiche Ausführungsformen habe, die von dem Erfinder im einzelnen noch nicht durchforscht, und deren Resultate daher noch ungewiß sind.

Allein das Reichsgericht hat diesen Grundsatz später nicht aufrecht erhalten.

Seiner Entscheidung vom 3./1. 1900 (B. f. Pat. 1900 S. 366) lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Das Patent 83 572 betrifft die Darstellung von sekundären Disazofarbstoffen, welche $\alpha_1\beta_3$ -Naph-

thylaminsulfosäure in Mittelstellung enthalten. Das Verfahren zur Darstellung von Disazofarbstoffen, welche α -Naphthylamin in Mittelstellung enthalten, war bekannt; unbekannt war es aber, dies Verfahren auf die Sulfosäuren des α -Naphthylamins anzuwenden, vielmehr hielt man diese für dazu unbrauchbar. In Wahrheit waren von den sieben isomeren Sulfosäuren des α -Naphthylamins fünf unverwendbar, dagegen zwei, die β_3 - und die β_4 -Säure, brauchbar. Die Benutzung der ersteren war Gegenstand des Patents 83 572, die der letzteren des Patents 84 460.

Der Patentanspruch 1 des Patents 83 572 lautete:

„Verfahren zur Darstellung von sekundären Disazofarbstoffen, welche $\alpha_1\beta_3$ -Naphthylaminsulfosäure in Mittelstellung enthalten, darin bestehend, daß Disazokörper mit jener Säure verbunden, die entstehenden Amidoazosulfosäuren weiter diazotiert und mit Phenolen oder Aminen verbunden werden.“

Der Patentanspruch 2 enthielt fünfunddreißig bestimmte Ausführungsformen des Verfahrens nach Anspruch 1.

Das Reichsgericht hat auf die Nichtigkeitsklage hin den Anspruch 1 mit folgender Begründung vernichtet:

„Zur Frage steht, ob Beklagte befugt bleiben soll, auf Grund des Anspruchs 1 die in Rede stehende Säure zu dem dort angegebenen Zweck ausschließlich benutzen zu dürfen. Dies ist zu verneinen, weil in dem Patent eine Erfindung, die solchen Schutz rechtfertigen würde, nicht offenbart worden ist. Neu und patentfähig ist ein Verfahren nur, soweit es bestimmt erkannt und beschrieben wird. Und zwar muß die Beschreibung so genau und klar sein, daß jeder Sachverständige den Stoff ohne Nacherfindung danach herstellen kann. Die Aufgabe, das Ziel im allgemeinen zu bezeichnen, genügt nicht; es müssen die Einzelheiten, soweit es für jenen Zweck erforderlich ist, angegeben werden. Demgemäß ist von dem Reichsgericht wiederholt erkannt (vgl. Pbl. 89 S. 493, 496; 90 S. 370—374 und eb. S. 585), und diese Grundsätze sind auch nicht aufgegeben in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 20./3. 89, durch die das Patent 28 753 aufrecht erhalten ist. Das Patent 28 753 war erteilt für ein Verfahren, das in der Herstellung des sogen. Kongorots zur Erzeugung eines Stoffs geführt hatte, durch den man imstande war, Baumwolle ohne Beize echt rot zu färben. Das war bisher noch nicht erzielt und war eine für das Gewerbe überaus wichtige Erfindung, da die Darstellung des Kongorots eine Umwälzung auf dem Gebiete der Farben- und Färbereiindustrie zur Folge gehabt hat. Das Patent war freilich nicht für die Darstellung dieser einen Farbe, sondern in weiterem Umfange erteilt. Gleichwohl wurde es im Nichtigkeitsverfahren aufrecht erhalten, da das von ihm geschützte Verfahren zur Erzeugung von Farbstoffen diente, die überhaupt noch nicht dargestellt waren, und da der überraschende Erfolg des Kongorots eine Anzeige dafür bot, daß der in dem Patent beschriebene Weg einen ge-

werblichen Fortschritt eröffne, und es gerechtfertigt erschien, diesen Weg dem Erfinder vorzubehalten. Auf diese Entscheidung kann Beklagte sich jedoch nicht berufen, da das hier in Rede stehende Verfahren nicht die nämliche Bedeutung hat. Nach ihren Angaben bestehen seine Vorteile darin, daß die erzielten Farben besonders schön und echt sind, die Herstellung billiger und die Möglichkeit geboten ist, bisher nicht verwendbare, leicht zugängliche Stoffe zu verwerten. Alles dies mag als richtig unterstellt werden; eine grundlegende Bedeutung kommt der in Rede stehenden Erfindung, also dem Ersatz des α -Naphthylamins durch seine β_3 -Sulfosäure nicht zu, und insbesondere darf — was entscheidend ist — nicht gesagt werden, daß diese Substituierung zu so charakteristischen und für die Industrie so wertvollen Erzeugnissen führt, daß hierin ein ihr eigenartiges und sie von jedem andern Verfahren auszeichnendes Merkmal gefunden werden könnte."

Hier ist also der in der Kongorot-Entscheidung aufgestellte Grundsatz dahin abgeändert, daß dem Erfinder, der ein bekanntes Verfahren auf einen neuen Ausgangsstoff anwendet, nur dann diese Anwendung allgemein vorbehalten bleibt, wenn dadurch ein für die Industrie grundlegender neuer Erfolg erzielt worden ist, nicht aber bei Erfolgen von geringerer Tragweite. Da umwälzende Erfindungen bekanntlich überaus selten sind, so dürfte es richtiger sein, den Grundsatz umgekehrt auszudrücken, nämlich dahin, daß der Schutz einer Erfindung, die in der Anwendung eines bekannten Verfahrens auf einen neuen Ausgangsstoff besteht, grundsätzlich nicht über die vom Erfinder beschriebene Ausführungsform hinausgeht, und daß Ausnahmen von diesem Grundsatz nur durch eine außergewöhnliche Bedeutung des Resultats für die Industrie gerechtfertigt werden können.

Man wird sich mit diesem Satze mit einer gleich zu erwähnenden Maßgabe einverstanden erklären können; denn da die Patentfähigkeit einer solchen Erfindung lediglich durch den Wert des durch sie neu erzielten Produkts bestimmt wird, so erscheint es gerechtfertigt, auch für den Umfang des Patents die Größe dieses Wertes entscheidend sein zu lassen. Der Satz darf jedoch nur mit der Maßgabe gelten, daß die Ersetzung einzelner Stoffe der betreffenden patentierten Ausführungsform durch andere, von denen jeder Chemiker zur Zeit der Anmeldung wußte, daß sie der erstenen in den in Frage kommenden Reaktionen technisch äquivalent seien (z. B. von Barium durch Calcium), das so geänderte Verfahren nicht außerhalb des Bereichs des Patentes stellt.

Wollte man diese Maßgabe nicht anerkennen, so wären Patente der gedachten Art einfach wertlos, da sie von jedem ohne Schwierigkeit umgangen werden könnten.

Ich komme nun zu der zweiten Gruppe: Der Anwendung eines an sich neuen Verfahrens auf andere Stoffe, als das Verfahrenspatent beschreibt.

Die Behandlung dieser Fälle ist verschieden gewesen. In dem oben angeführten Beispiel hatte der

Anmelder die Amidierung der Naphtholsulfosäuren durch Ammoniak unter Druck allgemein beansprucht; das Patentamt hatte aber das Patent auf die Amidierung der Schäffer'schen β -Naphthol-monosulfosäure beschränkt (D. R. P. 22 547).

Dagegen erteilte es etwas später ein Patent ganz allgemein auf die Amidierung von β -Naphthylaminsulfosäuren durch Ammoniak bei erhöhter Temperatur, erklärte aber nunmehr dies allgemeine Patent von dem oben erwähnten speziellen für abhängig.

Als jetzt der Inhaber des Patents 22 547 ein Zusatzpatent auf die Darstellung zweier β -Naphthylamindisulfosäuren durch Einwirkung von Ammoniak unter Druck auf die β -Naphtholdisulfosäuren G und R anmeldete, wurde es mit der Begründung versagt: In der Übertragung des Verfahrens von der Monosulfosäure auf Polysulfosäuren liege keine Erfindung.

Nicht viel später jedoch wurde auf die Überführung der zur Zeit der Anmeldung des Patents 22 547 unbekannten β -Naphthol- δ -monosulfosäure in die entsprechende Naphthylaminsulfosäure durch Ammoniak trotz Einspruchs ein unabhangiges Patent (Nr. 43 740) erteilt. (Witt, Die deutsche chemische Industrie S. 100.)

Der Standpunkt des Patentamts hat hier also mehrfach gewechselt. Das Reichsgericht hat sich mit der Frage in einer Entscheidung vom 1./11. 1909 (Gareis VIII, 2) beschäftigt.

Es handelte sich um die Nichtigkeitsklage gegen das Patent 40 954, dessen Erfindungsgedanke darin bestand, Tetrazodiphenyl oder Tetrazoditolyl zunächst auf ein Amin oder Phenol oder deren Sulfosäuren einwirken zu lassen und das erhaltene Zwischenprodukt wieder mit einem Amin oder Phenol oder deren Sulfosäuren zu kombinieren.

Der Patentanspruch zählte bestimmte Amine, Phenole und deren Sulfosäuren auf, unter ihnen auch die β -Naphtholdisulfosäure.

Die Nichtigkeitsklägerin verlangte die Beschränkung auf die R-Form dieser Sulfosäure, also die Freigabe der β -Naphtholdisulfosäure G, und das Reichsgericht gab — im Gegensatz zur Nichtigkeitsabteilung des Patentamts — diesem Antrage statt.

Daß das Verfahren an sich, die Kombination des Tetrazodiphenyls mit einem Amin oder Phenol zu einem Zwischenprodukt und dessen abermalige Kombination mit einem Amin oder Phenol, neu war, wurde zugegeben. Allein das Reichsgericht entnahm den Erteilungsakten, daß dem Anmelder das Verfahren nur für diejenigen Anwendungsfälle habe patentiert werden sollen, die er ausdrücklich beschrieben hatte, so daß dem Anmelder nicht das Verfahren allgemein geschützt sei. Daraus folgert das Reichsgericht weiter:

„Soweit jene Idee angewandt werden kann auf Verbindungen, welche in dem Patentanspruch nicht namentlich aufgeführt sind, ist das Verfahren Gemeingut geworden. Es würde ein Widerspruch in sich sein, die Patenterteilung zu beschränken auf die genannten Verbindungen und doch wieder neue Erfindungen dritter Personen, welche auf der Bahn des von der Nichtigkeitsbeklagten offenbarten allgemeinen

Verfahrens, aber außerhalb jener von der Nichtigkeitsbekaßten in ihrem Patentanspruch genannten Verbindungen gemacht sind, ab hängig zu erklären von dem Patente der Nichtigkeitsbekaßten.

Die Sache könnte nur anders liegen bezüglich solcher mit den von der Nichtigkeitsbekaßten genannten homologen oder isomeren Verbindungen, welche sich, wie zur Zeit der Patenterteilung bekannt war, in der hier in Rede stehenden Beziehung gerade so verhalten, wie die genannten Verbindungen, so daß ihre Aufführung neben den genannten Verbindungen überflüssig, weil ihre Einbeziehung selbstverständlich gewesen wäre. Ob es solche homologe oder isomere Verbindungen überhaupt gibt, ist hier nicht zu erörtern.“

Von diesem Standpunkt aus prüfte das Reichsgericht dann die Erteilungsakten daraufhin, ob der Anmelder bei der Nennung der β -Naphtholdisulfäure auch an die Disulfosäure G gedacht hatte, und kam, da diese Prüfung verneinend ausfiel, zu der mitgeteilten Entscheidung. Zum Schluß stellt das Reichsgericht noch einmal ausdrücklich fest, daß das inzwischen der Nichtigkeitsklägerin auf die Verwendung der G-Säure erteilte Patent auch nicht abhängig von Patent 40 954 sei.

Der diese Entscheidung des Reichsgerichts leitende Grundsatz geht also dahin:

Der Schutz eines an sich neuen Verfahrens ist auf die im Patent genannten Verbindungen beschränkt. Nur solche Homologe und Isomere fallen darunter, deren Äquivalenz mit den im Patent genannten Körpern, d. h. deren Gleichartigkeit für das Verfahren zur Zeit der Patenterteilung bekannt war.

Dieser Grundsatz widerspricht den sonst im Patentrecht geltenden Regeln. In den Fällen der Gruppe 2 handelt es sich ja nicht darum, daß ein neues Ziel auf einem bekannten Wege erreicht ist, sondern darum, daß der Weg selbst neu ist. Hier gilt der vom Reichsgericht stets anerkannte Grundsatz, daß derjenige, der zum erstenmal die Lösung einer Aufgabe findet, auch das Recht auf ihre Durchführungsformen hat, ganz gleich, wie viele von ihnen es geben mag.

Derjenige, der zuerst das Verfahren fand, die β -Naphtholsulfosäuren zu amidieren, hat damit das ausschließliche Recht an dem Verfahren nicht nur für die zufällig von ihm zuerst benutzte Monosulfosäure, sondern auch für jede andere Monosulfosäure des β -Naphthols, und auch für die Disulfosäuren.

Denn der Umfang eines auf die erste Lösung einer Aufgabe erteilten Patents beschränkt sich nicht auf die im Patent genannte Ausführungsform, es sei denn, daß der Anmelder sich bewußt auf sie hat beschränken wollen. Eine solche Beschränkung wird aber nicht vermutet, sie ist insbesondere nicht aus dem Umstand allein zu vermuten, daß im Patent nur die eine Ausführungsform erwähnt ist³⁾.

Wenn also das Reichsgericht in dem Fall betreffend das Patent 40 954 bloß aus diesem Umstande eine beschränkende Auslegung hergeleitet hat, so steht es mit auch von ihm anerkannten Sätzen in Widerspruch, und man wird ihm hier die Folge verweigern müssen.

Was soll man nun gar zu der Ausnahme sagen, die das Reichsgericht in der hier in Rede stehenden Entscheidung macht: Ein Analogieverfahren soll von dem Patent auf ein an sich neues chemisches Verfahren nur dann abhängig sein, wenn es sich um Homologe oder Isomere handelt, welche sich in bezug auf das patentierte Verfahren gerade so verhalten, wie die im Patent genannten Erfindungen, und wenn dies zur Zeit der Patenterteilung bekannt war?

Zunächst: Zur Zeit der Patenterteilung? Diese spielt nirgends im Patentrecht für die Auslegung eine Rolle. Wir unterstellen also, das Reichsgericht habe die Patentanmeldung gemeint. Das aber wäre eine für den Patentinhaber wertlose Bestimmung, denn wie kann es bezüglich eines zur Zeit seiner Anmeldung völlig unbekannten Verfahrens bekannt sein, wie Homologe und Isomere der in der Anmeldung erwähnten Verbindungen sich innerhalb des Verfahrens verhalten? Übrigens würde dieser Sachverhalt wohl auch noch zur Zeit der Patenterteilung grundsätzlich kein anderer sein.

Für die Fälle der Gruppe 2, in denen es sich um Patente auf ein an sich neues Verfahren handelt, wird also der Grundsatz aufzustellen sein, daß hier Analogieverfahren grundsätzlich unter das Patent fallen und selbst dann, wenn sie vom Gesichtspunkt der Patenterteilung aus kein sogen. reines Analogieverfahren sind, vielmehr wegen der Bedeutung ihres Ergebnisses selbst patentfähig erscheinen.

Zusammenfassend ist zu sagen:

Die Frage, ob ein Analogieverfahren unter das auf das Grundverfahren erteilte Patent fällt, ist verschieden zu beantworten, je nachdem das Grundverfahren lediglich durch seinen Ausgangsstoff oder auch selbst an sich neu war. Im ersten Falle ist die Frage grundsätzlich — abgesehen von der einfachen Substituierung bekannter Äquivalente — zu verneinen, im letzteren zu bejahen. Für den ersten Fall gilt eine Ausnahme dann, wenn die erstmalige Anwendung des neuen Ausgangsstoffes für die Industrie von grundlegender Bedeutung war; hier ist die Anwendung dieses Stoffes für das Verfahren allgemein geschützt.

hat; die Erfindung hatte völlig freies Feld und stand nicht anderen, bereits bekannten Ausführungsformen gegenüber. Bei solchen Erfindungen entspricht es der reichsgerichtlichen Judikatur, den Umfang des Patentschutzes nicht auf die in der Patentschrift angegebene besondere Form der Ausführung einzuschränken, sondern ihn nach Maßgabe des Erfindungsgedankens zu bemessen, der sich in der konkreten Ausgestaltung nicht erschöpft.“ Vgl. auch R. G. Bl. 1901, 231.

³⁾ Zu vgl. (statt vieler) R. G. Bl. 1906, 38: „Der Erfinder muß daher als der erste betrachtet werden, der das Verfahren zur Anwendung gebracht